

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschuss		
X	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	04. DEZ. 2018	9
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund der Anerkennung des Prädikats „Seeheilbad“ Kurabgabe nach § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG).

Auf Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Ostholsteins (GPA) sowie aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einer Begriffspräzisierung und redaktioneller Änderungen ist die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen (KAS) zu ändern.

B) STELLUNGNAHME

1. Die Änderungen in § 1 und § 4 Abs. 2b sind redaktioneller Art, die Änderungen in § 11 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 sind der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes angepasst worden und die Änderung in § 5 Abs. 3 enthält die Präzisierung 'Strandkorbsaison'.

2. Das GPA hat hinsichtlich der § 4 Abs. 2c und § 8 Abs. 3 folgende Empfehlungen gegeben:

Nach § 4 Abs. 1 KAS besteht Kurabgabepflicht für das gesamte Jahr. Die Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tagesaufenthalte, wenn nicht eine Pauschalierung nach § 4 Abs. 2 KAS vorgenommen wird.

Nach § 4 Abs. 2b KAS wird eine Jahrespauschale für Eigentümer einer Wohnungseinheit im Stadtgebiet in Höhe von 27 Tagessätzen der Hauptsaisonzeit erhoben (derzeit = 81,00 €). Bootsliegeplatzinhaber werden nach § 4 Abs. 2c KAS hingegen lediglich zu einer Jahrespauschale in Höhe von 19 Tagessätzen in der Hauptsaisonzeit (derzeit = 57,00 €) herangezogen.

In beiden Fällen wird aber eine identische JahresOstseeCard ausgegeben, obwohl nach § 8 Abs. 3 KAS die Gültigkeitsdauer beider Karten unterschiedlich lang ist. Bei Kontrollen ist eine Unterscheidung praktisch unmöglich, der Inhaber einer JahresOstseeCard für Bootsliegeplatzinhaber wäre auch außerhalb des Geltungszeitraumes (= 01.04.eJ – 31.10.eJ) mit seiner Karte zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen in der Lage.

Darüber verfügen andere Tourismusgemeinden im Kreisgebiet (Grömitz, Neustadt, Scharbeutz, Fehmarn, Timmendorfer Strand) nicht über eine derartige 'Ermäßigung'.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. keine finanziellen Auswirkungen

2. Die Änderung in § 4 Abs. 2c i.V.m. § 8 Abs. 3 KAS führt zu einer Erhöhung der Jahreskurabgabe für Saison- oder Dauerliegeplatzinhaber/in sowie deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellte/r von derzeit 57,00 € auf 81,00 €. Bei ca. 800 Dauerliegeplätzen ergeben sich Mehreinnahmen von ca. 20.000,00 € im Jahr.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen/mit folgenden Änderungen beschlossen:

(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	